

Zeitschrift:	Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
Herausgeber:	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band:	28 (1914)
Heft:	2
Artikel:	Die Aufnahme der Schweizer in den Johanniter-(Malteser-) Orden [Fortsetzung]
Autor:	Seitz, Hans Karl
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-746717

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*Darzu gnug Gold und Gältt
Und hett mich lieb alle Wält
Und auch genug süssen Winn
So woldt Ich alle Zeyt frölich sein.“*

(à suivre).

Die Aufnahme der Schweizer in den Johanniter- (Malteser-) Orden,

von Prof. Dr. Hans Karl Seitz, Rorschach.

(Fortsetzung).

Allein wie verdient sich auch der Johanniterorden durch seine aufopfernden Kämpfe um den Schutz des Abendlandes gemacht hatte, so trat doch allmählich mit der Veränderung der politischen Verhältnisse im Orient und Hand in Hand mit dem steten Anwachsen des abendländischen Ordensbesitzes sein ursprünglicher Zweck stark in den Hintergrund. Die Jagd nach guten Pfründen nahm immer mehr überhand. Die Komtureien waren bald nicht mehr der Ort, wo die Brüder in Gemeinschaft lebten und Arme und Kranke pflegten. Sie wurden vielmehr bloss die Versorgungsanstalt einzelner Komture, welche möglichst viel aus deren Einkommen zu gewinnen suchten. Die Folge davon war Streit um den Besitz der Komtureien, Vernachlässigung der Gebäude und ein allgemeiner Schematismus in der Verwaltung. Doch bekämpfte der Orden auch in der Zukunft den Hang nach zeitlichen Gütern, und es gab immer genug Ordensbrüder, die den wahren Zweck des Ordens nie aus den Augen verloren.

Um der überhandnehmenden Weltlichkeit und der Jagd nach Pfründen entgegenzutreten, wurden die Bedingungen der Aufnahme in den Orden mehr und mehr erschwert. Die „deutsche Zunge“, die bei der Besprechung der schweizerischen Johanniterritter fast ausschliesslich in Betracht kommt, erhöhte die Adelsproben im 16. Jahrhundert im Gegensatz zu allen übrigen Ordensnationen, von acht auf sechzehn Ahnen (Quartiere). Diese Massnahme musste die Aufnahmefähigkeit des schweizerischen Adels, welche durch die Reformation auf die katholischen Orte beschränkt wurde, in denen der alte Adel meistenteils erloschen war, während den Patriziern und den aus ihnen hervorgegangenen Briefadeligen die „Ritterbürtigkeit“ vielfach noch fehlte, stark beeinträchtigen. Es konnte dies um so eher zu Schwierigkeiten führen, als die eidgenössischen Orte mit Rücksicht auf die schweizerischen Komtureien stets mit allen Mitteln bereit waren, auch solchen Landsleuten den Eintritt in den Orden zu verschaffen, welche einen eigentlichen Adel nicht nachweisen konnten.

So hatte sich Luzern schon durch ein vom Orden unterm 10. X. 1542 erlassenes Privileg¹ die Aufnahme seiner Glieder in den Orden förmlich garantieren

¹ Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 3. Bd. S. 135.

lassen. Nach Inhalt desselben konnten „aliquis ex ipsis civibus . . . dummodo puris probant vitae modestiam et superiorum suorum nobilitatem et civilitatem coram Reverendissimo Magno Magistro sive Priore Germaniae“ aufgenommen werden. Der Wortlaut dieses Privilegs, das in der späteren Zeit nie genannt wird, war ganz allgemein gehalten und betraf nur Luzern, sodass eine genauere und allgemeinere Regelung der Sache in der Folge notwendig wurde¹.

Den ersten Anlass zu Streitigkeiten, die seit Ende des 16. Jahrhunderts zwischen den deutschen und schweizerischen Johanniterritern beständig an der Tagesordnung sind, und sich um die Aufnahme der Schweizer in den Orden und den Besitz der Komtureien drehen, gab der junge Malteserritter Hans Ludwig v. Roll² von Uri (Fig. 70)³. Roll (nach dem Bild 1577 geboren), der Sohn des Walters v. Roll, Oberst in Spanien und Ratsherrn von Uri, wurde 1584 in den Orden aufgenommen, und wie es scheint, vom Grossmeister in Malta sofort mit der Komturei Buchsee (Münchenbuchsee) belehnt. Um die Wiedergewinnung dieser Komturei, die sich seit der Reformation in den Händen der Berner Regierung befand⁴, besser betreiben zu können, sicherte er sich von Dr. jur. Michael Oliverius, Komtur zu Freiburg i. Ü., durch rechtswidrigen Vertrag vom 17. November 1586 die Nutzniessung der Komturei Freiburg, welche der Orden bereits dem griechischen Ordensbruder Augustin Garibo übertragen hatte. Er bewarb sich zugleich beim Papste und Grossmeister mit Empfehlungsschreiben der Tagsatzung und der Stände Uri und Freiburg um eine dritte reichere Komturei. Zu diesem Zwecke begleitete Oberst v. Roll seinen Sohn Anfang 1588 nach Rom und Malta. Auf seiner Rückreise unterhandelte er mit Nuntius Paravicini zu Konstanz. Wie es scheint, erhielt er die Komturei Leuggern.

Dies alles tat Oberst v. Roll für seinen Sohn mit unsäglichen Geldopfern und Mühen, jedoch ohne Zutun und Willen der deutschen Zunge, ja noch bevor Hans Ludwig die vorgeschriebenen Karavanen, die zum Empfang einer Kom-

¹ Die deutsche Zunge nahm es zwar für sich selbst mit der Aufnahme nicht immer sehr genau. So war Peter Stoltz, Grossballey zu Rhodus und Komtur in der Schweiz, ein bürgerlicher Berner; der bei Kappel gefallene Komtur Schmid in Küsnacht ein bürgerlicher Zürcher. Der unten erwähnte Komtur Sturmfelder war ebenfalls nicht vom Adel und gehörte einem „ehrabaren“, somit höchstens patrizischen Geschlechte von Schwäbisch-Hall an. Ähnliche Beispiele könnten noch mehr erwähnt werden.

² Vgl. über ihn und seinen Handel mit dem Orden, Eidg. Abschiede, Bd. V 1 a S. 408 a, 1057; Bd. V 1 b S. 1393 ff.; Bd. V 2 b S. 1595 ff.; ferner die übrigen Abschiede betr. die Komturei Tobel; Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Missiven Nr. 27 fol. 31, 38, 44, 44 b, 46; Nr. 32 fol. 198; Nr. 33 fol. 104 b, 105, 114 b, 117 b, 171 b, 176, 185 b; Leu, Allgemeines Schweiz. Lexikon. Zürich, 1747/65, siehe unter v. Roll; E. Fr. v. Mülinen, Prodromus einer schweiz. Historiographie, S. 99; Cartularium von Leuggern (Univ.-Bibl. Freiburg, Schweiz). Eine eingehende Studie über die Familie v. Roll von Uri und Bernau hat Herr Ch. de Gottrau in Freiburg bearbeitet. Wir hoffen, dass sie bald veröffentlicht wird. — Roll hatte einen Bruder, der 1609 Komtur des Stephansorden war. Geschichtsfreund Bd. 39 S. 286.

³ Dieses Ölgemälde befindet sich im Museum in Altorf. Eine Photographie desselben wurde uns gütigst durch Herrn Ch. de Gottrau in Freiburg übermittelt.

⁴ Der Orden forderte die zur Zeit der Reformation aufgehobenen Komtureien (die bernischen und waadtländischen Komtureien und Küsnacht im Kt. Zürich) beständig zurück, indem er sich auf den zweiten Landfrieden von Kappel (1531) berief. Bern antwortete, dass der Landfrieden den Orden nicht berühre. Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. IV 1 a S. 1150, 1163.



Fig. 70

Hans Ludwig von Roll (1577—1626) Komtur zu Leuggern und Klingnau.

turei berechtigten, gemacht hatte, und bevor er überhaupt von der deutschen Zunge als rechtsgültiger Ordensritter anerkannt worden war. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den deutschen Ordensrittern und v. Roll, welche damit endigten, dass Hans Ludw. v. Roll die Komturei Freiburg dem rechtmässigen Komtur zurückgeben musste, und er aus der Liste der Ordensritter der deutschen Zunge gestrichen wurde, weil er seine Adelsproben mit nur acht Ahnen statt „more germanico“ mit sechzehn Ahnen gemacht habe¹.

Das strenge Vorgehen gegen die Person des Herrn v. Roll veranlasste zunächst ernste Vorstellungen der eidg. Tagsatzung beim Grossmeister in Malta. Um ersterem Satisfaktion zu leisten, übertrug ihm die Tagsatzung 1596 die in ihrem Herrschaftsgebiete liegende Komturei Tobel im Thurgau, nachdem sie den rechtmässigen Komtur, Arbogast v. Andlau, einen Ausländer, wegen angeblichen Unregelmässigkeiten abgesetzt hatte². Die Schritte der Tagsatzung zwangen den Ordensmeister in Deutschland, Philipp Riedesel³, Fürst zu Heiters-

¹ Vgl. auch Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 602. Memorial des baron Griset de Forel vom Juni 1777.

² Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 1 a S. 408 a.

³ Riedesel war ein erklärter Feind der Schweizer. Deshalb erteilte die Tagsatzung der VII Orte zu Luzern dem Gardehauptmann in Rom, Ritter Jost Segesser, 1583 die Weisung, dessen Konkurrenten für die Ordensmeisterwürde zu unterstützen und dabei zu erklären, dass

heim, zur Nachsicht. Er sandte eine Abordnung an die eidg. Tagsatzung, wo 1596 der Rollhandel, sowie die Aufnahme der Schweizer in den Johanniterorden geregelt wurde¹.

Das Resultat dieses Kompromisses war, dass Hans Ludw. v. Roll wieder in seine früheren Ehren eingesetzt wurde und man die schweizerische Nation einlud, in den Orden einzutreten mit Hilfe von Ahnenproben nach dem alten Reglement, also mit acht Urgrosseltern. Das Übereinkommen von Baden wurde vom Grossmeister und Generalkapitel in Malta in dem Dekrete vom 8. Juni 1599 genauer formuliert und von Papst Urban VIII. (1623—1644) am 7. Dezember 1626 bestätigt. Der Vidimus v. 2. III. 1616 dieses Dekretes lautet:

„Die VIII mensis junii MDXCIX illustrissimus et reverendissimus dominus Magnus Magister et venerabile Concilium habita super hoc natura consultatione, relatione et voto venerandorum Commissariorum, qui ore tenus deputati fuerunt super hoc negotio honeste gratificari, putantes strenuae Reipublicae Confederationi et universitati inclitae nationis dominorum Helvetiorum, et gratiosa quadam moderatione ritui et vivendi modo ipsorum accommodata rigorem statutorum ordinis nostri et militiae nostrae dumtaxat temperantes, cum scrutinio ballottarum ordinaverunt et statuerunt, ut in posterum in veneranda Lingua Alemaniae recipi et admitti possint in gradum fratum militum nostri habitus aliquod ex filiis predictae strenuae Reipublicae, qui Religionis telo permoti ad obsequium papperum Jesu Christi et tuitionem fidei Catholicae nomen ordini nostro et militiae nostro dare optaverint, si tamen ex legitimo matrimonio et honesto loco nati et bene educati, atque a patribus suis atque proavis tantummodo paternis et maternis legitimis honore praeditis, atque ex primatis ipsius strenuae Reipublicae prognati fuerint. Qui quidem eorum patres et primi sui in officiis seu artificiis sordidis et mechanicis nunquam sese exercuisse neque exerceant comprobari debeant, et quod alicui mercaturae vili infiriae seu parvi momenti neutiquam operam dederint, quimmo sint filii ductorum sive generalium exercituum militarium, et tenentur de praemissis propriis expensis probationes confidere coram duobus Commissariis deputandis vel a Priore et Capitulo Provinciali Prioratus Alemaniae vel a Magistro et a Concilio. Et demum una cum ipsis probacionibus sic praefectis sese praesentare debeant personaliter coram dicto Priore et Capitulo Provinciali, antequam ad hunc Conventum Melitae se conferant. Qui autem, ut prosequitur recipientur inter ceteros milites predictae venerandae Linguae Alemaniae secundum consuetum ordinem et eorum antianitatis gradum et turnum commendas de cabimento et servatis servandis de melioramento per universos Prioratus Alemaniae limites consequi et obtinere possint et valeant. Et quia ita se habet veritas facta fideli cum originali collatione concordare conperimus. Ideo in huius rei testimonium bulla nostra magistralis in cera nigra praesentibus est impressa. Datum Melitae in Conventu nostro. Die II mensis martii MDCXVI ab incarnatione“².

Laut Inhalt des Dekretes von 1599 konnten also immer einige (aliquot) Schweizer in den Ritterstand des Johanniterordens aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie aus ehelicher und vornehmer Familie stammten, gute Erziehung genossen hatten, und dass ihre Eltern und Voreltern nie einen niedrigen Beruf oder ein Handwerk, noch ein Kaufmannsgeschäft ausgeübt, überhaupt keine körperliche Arbeit verrichtet hatten. Sie mussten vielmehr Söhne von Feldherren

dem Riedesel keine Jurisdiktion und Verwaltung der Ordenshäuser in der Schweiz gestattet würde. Eidg. Abschiede Bd. V 1. S. 74.

¹ Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 1 a S. 408 a.

² Der Vidimus des Dekretes vom 8. Juni 1599 ist enthalten in der Breve Papst Urban VIII. (1623—1644) vom 7. Dezember 1626. Komtureiarchiv Freiburg (Schweiz) Nr. 555; das Dekret ist ferner vidimierte in der Breve Papst Alexander VII. (1655—1667) vom 30. August 1664. Komtureiarchiv Freiburg (Schweiz) Nr. 565.

oder militärischen Abkömmlingen sein. Der militärische Adel wurde somit als Grundlage auch für die Adelsproben der schweizerischen Johanniterritter angenommen. Die Proben mussten, wie zu Baden abgemacht wurde, und wie es in den päpstlichen Ratifikationsurkunden heisst, nach dem alten Reglement, mit acht Ahnen abgelegt werden, im Gegensatz zu den deutschen Adelsproben mit sechzehn Ahnen. Durch diese Massnahme wurde, wie im Dekrete gesagt wird, für die Aufnahme der schweizerischen Ritter ein Modus vivendi geschaffen, indem der Orden aus Gefälligkeit (*gratiosa quadam moderatione*) die Strenge der Ordensstatuten auf ein den Verhältnissen der katholischen Schweiz erträglicheres Mass herabsetzte. Das Dekret von 1599 schuf also innerhalb der deutschen Zunge — wie dies in keinem andern Ordensbezirk der Fall war — zwei Kategorien von Ordensrittern, die eine mit Adelsproben „*more germanico*“, die andere mit solchen „*more helveticum*“. Die bisherige Rechtsgleichheit zwischen den deutschen und schweizerischen Ordensrittern war damit beseitigt, denn die Schweizer genossen zwar mit den deutschen Rittern die gleichen Rechte, hatten aber nicht die gleichen Aufnahmebedingungen zu erfüllen. Dies führte später zu fortwährenden Zurücksetzungen der schweizerischen Malteserritter bei Besetzung von Ordenswürden und Ämtern. Denn gestützt auf den Kompromiss von Baden und das daraus resultierende Dekret von 1599 hielten jetzt die deutschen Ordensritter den schweizerischen immer und immer wieder entgegen: Wie könnt Ihr nach unsren Ämtern und Würden streben? Ihr, deren Adel nur in den Zugeständnissen des Dekretes von 1599 besteht, kraft dessen es Euch genügt, Eure Proben nach militärischer Abkunft zu machen, weil es zu Baden zugegeben wurde, dass Ihr nicht im Stande seid, andere zu machen. Haben wir daher nicht Grund, Euch von unsren Würden und Ämtern auszuschliessen, die Ihr nur Gnaden- und keine Rechtsritter¹ seid, und Euch dieselben unaufhörlich zu bestreiten, weil Eure Adelsproben den Konstitutionen des Johanniterordens deutscher Zunge entgegen sind? Die Folgen des Dekretes blieben nicht aus.

Hans Jakob Segesser, der Sohn des Generalobersten der Schweizertruppen des Kirchenstaates, Ritter Jost Segesser, Herrn zu Baldegg, Bürger von Luzern und Rom, dessen Familie dem Johanniterorden 1501 einen Kanzler und 1525 einen Priester gegeben hatte, war 1608 Gnadenritter des Johanniterordens geworden und bewarb sich 1609 um die Aufnahme als Rechtsritter „*more helveticum*“. Der Ordensmeister v. Rosenbach hatte ihm bereits diesbezügliche Versprechungen gemacht, als er durch den von den Eidgenossen 1596 abgesetzten Komtur v. Andlau, der gegen die Schweizer eingenommen war, ersetzt wurde. Hans Jakob Segesser, aus altem aargauischen Adelsgeschlechte stammend, zählte auf Seite seiner Mutter, Afra v. Fleckenstein, nur patrizische Ahnen. Von seiner 16 gliedrigen Ahnenprobe² waren die 4 Segesserschen Quartiere (Ahnen)

¹ Auch die, welche „*more helveticum*“ aufgenommen wurden, waren Rechtsritter.

² Schweizer Archiv für Heraldik. 1901 Heft 2: Segesser, Sendler, Ringoltingen, Hunwil, Breitenlandenberg, Muntpart, Bolzhausen, Grünberg, Fleckenstein, Anglikon, Richmuth, im Hof, Klauser, Gampen, Feer, Schürpf. — Diese Angaben über H. J. Segesser und seine Familie wurden uns gütigst mitgeteilt von Herrn Legationsrat Dr. H. A. Segesser von Brunegg in Wien.

einwandfrei, teils schon rezipiert, die 4 Breitenlandenbergschen schon 1548 durch den Johanniterritter Gotthard III. v. Breitenlandenberg, die 4 Fleckensteinschen bereits 1610 durch Niklaus v. Fleckenstein¹ aufgeschworen worden; einwandfrei waren auch Feer und Schürpf, neu somit nur Klauser und Gampen. Übrigens war die Probe Segessers auf 8 Ahnen bereits 1608 für seinen Bruder Franz beim Stephansorden zu Florenz anstandslos angenommen worden².

Trotzdem wurde Segesser aus nichtigen Gründen abgewiesen, unter anderem, weil er dem römischen Reiche nicht einverleibt sei und deshalb auch nicht von dem dort liegenden Einkommen geniessen könne³. Das Provinzialkapitel erklärte sogar kategorisch, dass es überhaupt keine Schweizer mehr in den Orden aufnehme.

Da nun aber Segesser doch in den Orden eintreten wollte, wandte er sich an die Tagsatzung der XIII Orte zu Baden, welche aus dem Falle eine Prinzipienfrage machte. Diese beschloss, ein Schreiben an den Ordensmeister und Fürsten zu Heitersheim zu richten, mit dem Gesuche um beförderliche Antwort, ob wirklich die deutsche Zunge keine Schweizer mehr in den Orden aufnehme. Je nachdem die Antwort ausfalle, werde man sich ferner bedenken und entschliessen. Gleichzeitig legte die Tagsatzung Sequester auf die Einkünfte der in ihrem Herrschaftsgebiete liegenden Komturei Tobel im Thurgau⁴.

Auf den Rat des Auditors des Nuntius wurde aus der Mitte der V katholischen Orte eine Spezialkommission ernannt, welche das Geschäft in die Hand nahm und eine Abordnung, bestehend aus dem Komtur von Leuggern, Hans Ludw. v. Roll und dem Sohne des Luzerner Stadtschreibers, Rennward Cysat, nach Rom sandte, um die Angelegenheit mit Sachkenntnis und der nötigen Instruktion zu vertreten. Auch wurde der Nuntius beim Papste vorstellig, dass er dem Orden verbiete, die in der Schweiz gelegenen Johanniterhäuser zu verändern oder zu verkaufen⁵.

Die Schritte der eidgenössischen Orte bewirkten, dass der Ordensmeister in Deutschland, Arbogast v. Andlau, eine Abordnung an die Tagsatzung der XIII Orte nach Baden sandte, wo am 8. Juli 1611 ein Vergleich zustande kam⁶. Darnach sollten die Schweizer aus den katholischen Orten, wie bisher, nach Mitgabe des Dekretes vom 8. Juni 1599 in den Orden aufgenommen werden und nach der Reihenfolge ihres Eintritts (Anciennität) Komtureien und Ordenswürden erhalten, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie laut Ordensstatuten

¹ Dieser Fleckenstein wurde 1634 Grossbaley. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 3. Bd. S. 136.

² Staatsarchiv Pisa. ord. d. S. Stefano, app. d' abito Hc. 165 u. fdga 25 parte 3a. — Es sei hier noch bemerkt, dass auf Empfehlung Zürichs hin das Johanniter Provinzialkapitel zu Mainz 1610 Bernhard III. Segesser, aus einem in fürstlich-konstanziischen Landen wohnendem Zweige, in dessen Quartiere allerdings kein Luzerner Patrizier erscheint, als Johanniter aufgenommen hatte. Güttige Mitteilung von Herrn Dr. H. A. Segesser von Brunegg.

³ Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 1 a S. 1009 w.

⁴ Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 1 a S. 1009 w.

⁵ Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 1 a S. 1041, 1042 a.

⁶ Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 1 a S. 1057, 1062 x.

wie alle übrigen Glieder der deutschen Zunge, Recht suchen und nehmen vor dem Orden.

Inzwischen war Hans Jakob Segesser 1609 oder 1610 Rechtsritter „more helveticus“ geworden und wurde Anfang 1613 auch als Rechtsritter „more germanicus“ anerkannt und zwar, wie aus einem Zeugnisse des Kanzlers der deutschen Zunge v. 3. VI. 1757 hervorgeht, unter Rückdatierung auf die erste Probe vom Jahre 1608¹. Segesser wurde, als wegen dessen Beförderung zum Komtur ein neuer Streit ausbrach, 1618 in Rom ermordet, wo er bei der Schweizergarde stand² (Fig. 71).

Der Vergleich von 1611 blieb auf dem Papier. Arbogast v. Andlau, der wegen seiner früheren Anstände betreffend die Komturei Tobel nicht gut auf die Schweizer zu sprechen war, verharrete in seiner Abneigung gegen dieselben³. Er fand dazu allerdings Grund in dem Verhalten des Komturs v. Roll dem Orden gegenüber. Hans Ludw. v. Roll hatte sich 1599, nachdem er vom Orden in den Rittergrad wieder aufgenommen worden war und Residenz und Anciennität erhalten hatte, mit dem rechtmässigen Komtur von Tobel, Herrn Arbogast von Andlau, dem jetzigen Ordensmeister in Deutschland, wegen des Besitzes dieser Komturei nicht aussöhnen können. Er brachte es vielmehr dazu, dass die



Fig. 71

Grabstein des Johanniters Hans Jakob Segesser
in der Kirche S. Pelegrino in Rom³.

¹ Summarium pro Commendatore Pfiffer, Valetta, Typis Bernabo 1761 No 97.

² Epitaphium in der Gardekirche zu S. Pelegrino in Rom. — Gütige Mitteilung von Herrn Dr. H. A. Segesser von Brunegg.

³ Diese Photographie des Grabsteines wurde uns gütigst von Herrn Legationsrat Dr. H. A. Segesser von Brunegg übermittelt.

⁴ Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 1 a S. 1070 d.

Tagsatzung dieselbe, allerdings gegen die Stimmen von Zürich und Luzern, welche dieses Vorgehen als eine Ungerechtigkeit gegen den Orden betrachteten und Protest erhoben, definitiv ihm zusprach¹.

Ein Vergleich, der ob der streitigen Sache auf der Tagsatzung zu Baden 1602 zustande gekommen war, wurde von keiner Partei innegehalten. Roll wurde vielmehr wegen seines fortgesetzten Ungehorsams gegen den Orden wieder aus der Liste der deutschen Johanniterritter gestrichen. Doch blieb er unter dem Schutze der den Thurgau regierenden Orte im Besitze der Komturei Tobel, auch dann, als Provinzialkapitel und Ordensmeister 1609 den Malteserritter Andreas Sturmfelder mit der Führung der dortigen Komturei betrauten². 1619 machte der Ordensmeister in Deutschland wieder Anstrengungen, die Komturei Tobel dem rechtmässigen Komtur zurückzugeben, aber ohne Erfolg. Die eidg. Tagsatzung antwortete, man möge in Heitersheim zuerst dem Dekrete von 1599 nachleben und der schweizerischen Nation freien Zutritt zum Orden gewähren, ferner dem Komtur von Roll durch dessen Eintragung in das „Zungenbuch“ Satisfaktion leisten³.

Erst am 26. Juni 1624 kam auf Betreiben des Nuntius zwischen dem Komtur Andreas Sturmfelder und Hans Walthart v. Roll im Namen seines Bruders Hans Ludwig ein Vergleich zustande, der die allseitige Bestätigung erhielt. Die Komturei wurde frä Sturmfelder zugesprochen und ihm für die während seiner Residenzzeit (14 Jahre) entgangenen Einkünfte fl. 15,000 ausbezahlt⁴. Der Nuntius versprach, den Komtur Hans Ludw. v. Roll durch Vermittlung des Kardinals Barberini in seinen früheren Stand wieder einzusetzen (ut in pristinum restituatur habitum, locum, anciannitatem). Allein seine Rehabilitation, die vom Orden versprochen wurde, und die von Malta aus ergangene Versicherung über die Aufnahme der Schweizer in den Johanniterorden erfolgte nur ungenügend. Der Stand Uri, dem Roll angehörte, machte deshalb auf der Tagsatzung 1629 neuerdings den Vorschlag, den Sequester auf die Komturei Tobel zu legen⁵. Indessen fiel der Streithandel durch den Tod des Komturs v. Roll dahin.

[Fortsetzung folgt].

Contribution à un armorial du Tessin,

par Alfred Lienhard-Riva à Bellinzone.

(Suite).

Caccia, de Morcote, porte: d'azur à un cavalier monté sur un cheval bardé, tenant un faucon et suivi d'un chien, sur une champagne, le tout au naturel.
D'après G. Corti.

¹ Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 1 b S. 1393.

² Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 1 b S. 1393.

³ Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 2 b S. 1595 ff.

⁴ Diesen Vergleich siehe Eidg. Abschiede, Bd. V 2 b S. 1595 ff.

⁵ Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 2 a S. 573 m.